

Soweit also, als es ohnehin thunlich und möglich ist, würde ein solches Gesetz die gebetene Interpretation schon gewähren. Aus diesem Grunde rath Ihnen der Ausschuss an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch über diese Petition sofort berathen und Beschluß fassen? — Einstimmig Ja.

Abg. D. Kalb: Meine Herren! Ich kann mich mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Der Herr Berichterstatter sagte, die authentische Interpretation sei eigentlich durch die Ausführungsverordnung formell schon gegeben, materiell würde aber durch einen Beschluß der Kammer in viele Specialitäten von Privatrechten eingegriffen werden. Dem erstern Anführen muß ich widersprechen, das zweite Bedenken kann ich nicht theilen. In §. 37 der Grundrechte heißt es: „Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.“ Uns ist nun bekannt, daß in vielen Gegenden des Landes Jagdzinsen zu geben waren und noch gefordert werden, sogenannte Jagdgelder, wobei Manche noch im Ungewissen darüber sind, ob diese Leistungen für Jagdzwecke unentgeltlich aufgehoben seien oder nicht. Gewiß fallen Geldleistungen für Jagdzwecke unter den allgemeinen Begriff der Leistungen für Jagdzwecke, und es kann nur zweifelhaft in einzelnen Fällen sein, ob nicht eine novatio, die früher eingetreten wäre, oder die Bestimmung des vorhergehenden §. 36 den Stand der Frage und die Entscheidung derselben verändere. Es entstehen nun eine Menge Proceffe darüber, sind schon im Gange und es werden deren noch mehrere anhängig, die langwierig und kostspielig für beide Theile sind. Ihre Verhütung liegt in beider Interesse und ist Pflicht der Gesetzgebung. Es ist daher schon beim vorigen Landtage auf eine authentische Interpretation des §. 37 provocirt worden, aber die Petenten wurden auf den Rechtsweg verwiesen. Ich glaube aber, wenn es in unserer Macht steht, daß wir eine solche Häufung von Proceffen vermeiden können, sollte die Kammer sich nicht scheuen, auf eine authentische Interpretation einzugehen, da die historische und logische der Gerichtshöfe für die Petenten ein weiter und saurer Umweg ist. Zwar sind die Grundrechte ein Ausfluß der Reichsgesetzgebung und können von unserer Landesgesetzgebung nicht verändert werden, zumal sie Theile unserer Verfassung ausmachen durch die Art ihrer Annahme. Aber warum sollen sie deshalb nicht hier authentisch ausgelegt werden? Ich möchte wenigstens im Interesse der Betheiligten darauf antragen, sei es auch nur, daß sie erfahren, woran sie sind, ob der eingeschlagene Weg ein gangbarer ist. Jedenfalls ist der Ausdruck: „Leistungen für Jagdzwecke“ unklar. Soviel ich mich auch in den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments umgesehen habe, so habe ich keine bestimmte Aufklärung, wohl aber die Vermuthung gefunden, daß nicht bloß körperlich persönliche Leistungen darunter begriffen sind. Wir wissen, daß bei der

ersten Kammer seitdem eine Anzahl von Petitionen in dieser Angelegenheit eingelaufen sind. Ich wünsche daher auch, daß es der Kammer gefallen möge, die heute berathene Petition an den Ausschuss zurückzugeben und sie dort zu asserviren, bis die Anträge und Petitionen aus der ersten Kammer hierher gewiesen werden, um bei Uebersicht der Umfanglichkeit der fraglichen Gegenstände dann einen gemeinschaftlichen Beschluß darüber zu fassen.

Präsident Cuno: Ich ersuche den Abgeordneten, mir den Antrag zu übergeben. — Der jetzt vom Abg. Kalb redigirt übergebene Antrag lautet anders, als er mündlich angekündigt war, nämlich folgendermaßen: „Die Kammer wolle den Ausschuss für Gesetzgebung beauftragen, eine authentische Interpretation der Worte „und andere Leistungen für Jagdzwecke“ in §. 37 der Grundrechte vorzulegen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht nicht genugsam.

Abg. v. Dieskau. Meine Herren! Es wird nothwendig sein, daß man die Verhältnisse der Jagdgelder und Jagdzinsen sich genauer vor Augen führe, um ein richtiges Urtheil darüber fällen zu können. Der Staat bezieht Jagdzinsen oder Jagdgelder von den Rittergutsbesitzern und die Rittergutsbesitzer haben diese Jagdgelder auf ihre Gerichtsbefehlenn umgelegt, um sie nicht aus eigenen Mitteln bezahlen zu müssen. Jene Jagdgelder sind das Surrogat für die Jagddienste, die wirklich geleistet worden sind, und daher nach dem bestehenden Grundsatz: surrogatum sapit naturum ejus, cui surrogatum est, da die Jagddienste aufgehoben sind, ebenfalls aufgehoben. Daß aber die Grundrechte die Jagddienste, Jagdfrohnden, Jagdgelder und überhaupt alle Leistungen, die zu Jagdzwecken dienten, aufgehoben haben, dies ist keinem Zweifel unterworfen; es ist daher nicht nothwendig, deshalb noch eine authentische Interpretation zu verlangen. Es liegt das zu klar in den Worten der Grundrechte selbst. Ich kann mich daher mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären und möchte deshalb darauf hinweisen, daß der Antrag, welcher vorhin vom Abg. Kalb zuletzt gestellt worden ist, der Kammer zur Unterstützung vorgetragen werde. Dieser Antrag geht dahin, daß die gegenwärtige Petition so lange asservirt werde, bis die der ersten Kammer vorliegenden Petitionen gleichen Inhalts nebst den Beschlüssen darauf aus der jenseitigen Kammer herübergelangt sein werden, um dann anderweiten Bericht erstatten und den Gegenstand nochmals der Berathung der Kammer unterwerfen zu können. Und diesen Antrag will ich hiermit als den meinigen gestellt haben.

Präsident Cuno: Das Directorium hat nichts Anderes thun können, als den Antrag des Abg. Kalb in der Weise zur Unterstützung zu bringen, wie er schriftlich überreicht worden ist. Gegenwärtig beantragt Abg. v. Dieskau, die vom Ausschusse jetzt begutachtete Petition bis zu dem Zeitpunkte ruhen zu lassen, wo die Petitionen ähnlichen und verwandten Inhalts, welche jetzt der ersten Kammer vorliegen, von dort